



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für  
Inneres und Sport

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt  
Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

### Mit elektronischer Post

Landesverwaltungsamt  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

### **Aufenthaltsrecht; Verordnung zur Regelung der Fortgeltung der gemäß § 24 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz erteilten Aufenthaltserlaubnisse für vorübergehend Schutzberechtigte aus der Ukraine**

28. November 2023

Zeichen: 34-12230-  
78/3/67216/2023

Der Bundesrat hat am 24. November 2023 der Verordnung zur Regelung der Fortgeltung der gemäß § 24 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) erteilten Aufenthaltserlaubnisse für vorübergehend Schutzberechtigte aus der Ukraine (Ukraine-Aufenthaltserlaubnis-Fortgeltungsverordnung - UkraineAufenthFGV) zugestimmt. Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Mit dem Inkrafttreten ist nach Mitteilung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI) in den nächsten Tagen zu rechnen.

Bearbeitet von:  
Carmen Meyer

Durchwahl:  
(0391) 567-5418

E-Mail:  
carmen.meyer@mi.sachsen-  
anhalt.de

Ihre Nachricht:

Die Verordnung regelt die Fortgeltung der Aufenthaltserlaubnisse gemäß § 24 Abs. 1 AufenthG für anlässlich des Krieges in der Ukraine am oder nach dem 24. Februar 2022 nach Deutschland eingereiste Ausländer für die Geltungsdauer des vorübergehenden Schutzes gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2001/55/EG des Rates über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes. Aufenthaltserlaubnisse gemäß § 24 Abs. 1 AufenthG, die am 1. Februar 2024 gültig sind, gelten einschließlich ihrer Auflagen und Nebenbestimmungen bis zum 4. März 2025 ohne Verlängerung im Einzelfall fort.

Halberstädter Str. 2/  
am „Platz des 17. Juni“  
39112 Magdeburg

Telefon (0391) 567-01  
Telefax (0391) 567-5290  
poststelle@mi.sachsen-anhalt.de  
www.mi.sachsen-anhalt.de

**Sachsen-Anhalt**  
**#moderndenken**

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
BIC MARKDEF1810  
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00

Die Fortgeltung endet mit einer Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis im Einzelfall oder wenn die Aufenthaltserlaubnis auf Grund der Änderung einer Auflage oder Nebenbestimmung erneut erteilt wird.

Die Regelungen des Aufenthaltsgesetzes zur Beendigung der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts, insbesondere nach § 51 AufenthG, und zu Beschränkungen des Aufenthaltsrechts bleiben unberührt. Die Verpflichtung zur Vorlage gemäß § 57a Nummer 2 Aufenthaltsverordnung entfällt.

Ich bitte diese Informationen an die Ausländerbehörden mit der Bitte weiterzuleiten, die Titelinhaber über geeignete Wege über die Fortgeltung ihrer Aufenthaltserlaubnisse zu informieren. Hierfür werden Textbausteine mit entsprechenden Informationen für die Titelinhaber in ukrainischer, russischer und englischer Sprache zur weiteren Verwendung zur Verfügung gestellt (Anlagen 1 bis 3).

Das BMI teilte außerdem mit, dass der Bund das Inkrafttreten der Verordnung mit folgenden Maßnahmen begleiten wird:

### **1. Informationen an die Titelinhaber**

BMI wird dafür Sorge tragen, dass die Titelinhaber über die Internetseite und Applikation „Germany4Ukraine“, über Social Media und über die Internetseite des BMI über die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnisse informiert werden. Des Weiteren ist vorgesehen, die Gesprächsteilnehmer der Staatlich-Zivilgesellschaftlichen Koordinierungsrunde Geflüchtetenaufnahme UKR mit der Bitte um Weitergabe der Informationen an die betroffenen Personen einzubinden. Die ukrainische Botschaft wurde bereits informiert.

### **2. Sicherstellung der Reisemöglichkeiten für Titelinhaber**

BMI wird gemäß Artikel 39 Abs. 1 des Schengener Grenzkodex (SGK) gegenüber dem Ratssekretariat um Notifizierung der im Wege der Rechtsverordnung verlängerten Aufenthaltserlaubnisse gemäß § 24 Abs. 1 AufenthG und Veröffentlichung im Amtsblatt sowie Aufnahme in den Anhang 22 des Handbuchs zum SGK- (Anlage S. 17-24) Teil 2 bitten. Hierdurch sollen sich die zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten im Fall von Reisen der Titelinhaber mit scheinbar abgelaufenen Aufenthaltstiteln über deren Gültigkeit informieren können.

### **3. Abbildung der Fortgeltungsfiktion von Aufenthaltserlaubnissen nach § 24 AufenthG im AZR**

Das BMI wird sicherstellen, dass die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnisse automatisch im AZR nachvollzogen wird. Eine händische Verlängerung durch die Ausländerbehörden ist in den meisten Fällen nicht erforderlich. Einzelheiten zu verschiedenen Fallkonstellationen sind der als Anlage 4 beigefügten Nutzerinformation des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge zu entnehmen. Demnach werden BVA und BAMF den aktenführenden Ausländerbehörden über das Informationsportal Ausländerwesen/Infotesta-Server zwei Listen (Positiv- und Negativliste) zur Verfügung stellen, um die Auswirkungen dieser technischen Umsetzung auf den Allgemeinen Datenbestand der Ausländerbehörden transparent zu machen. Die Ausländerbehörden werden gebeten, ihre jeweiligen Listen kritisch zu prüfen und evtl. noch notwendige Korrekturen manuell im Register vorzunehmen.

### **4. eID-Funktion (Online-Ausweisfunktion)**

Das BMI weist darauf hin, dass die eID-Funktion der Aufenthaltserlaubnis-Karte datentechnisch an den Zeitpunkt der ursprünglichen Gültigkeit der Aufenthaltserlaubnis geknüpft ist. Mit Ablauf der Gültigkeit der ursprünglichen Aufenthaltserlaubnis wird die eID-Funktion danach ungültig (in vielen Fällen mit Ablauf des 04. März 2024). Es ist daher nicht auszuschließen, dass sich Titelinhaber bei den Ausländerbehörden melden werden, um zur Nutzung der eID-Funktion eine Aufenthaltserlaubnis mit einer neuen Karte zu beantragen.

### **5. Gewährung von Leistungen**

- BMAS wird die Bundesagentur für Arbeit sowie Länder und kommunale Spitzenverbände darüber informieren, dass die Titelinhaber grundsätzlich weiterhin leistungsberechtigt nach dem SGB II und SGB XII sind.
- BMBF wird über die zuständigen Ressorts in den Ländern die Ämter für Ausbildungsförderung für die Gewährung von Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) über die Fortgeltung informieren.
- BMF wird das BZSt und die Familienkassen über die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnisse informieren. Die Familienkassen werden – bei Erfüllung sämtlicher Anspruchsvoraussetzungen - die Zahlung von Kindergeld sicherstellen.

- BMG wird dafür Sorge tragen, dass die Krankenkassen auf die Verordnung hingewiesen werden und damit entsprechende Leistungen weiter gewährt werden.
- BMWSB wird im Hinblick auf die Wohngeldleistungen informieren.

Im Auftrag

*elektr. gez.*

Meyer